


Managementsystem	 doreaFAMILIE
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DOREA GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) der DOREAFAMILIE (DOREA GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen - **s. Anlage I**). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren, Lebensmitteln und Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung mit demselben Verkäufer, ohne dass wir jeweils wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(5) Zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen und als integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten die Bestimmungen des DOREAFAMILIE Verhaltenskodex in ihrer jeweiligen Fassung mit. Diese sind jederzeit auf www.doreafamilie.de/verhaltenskodex-der-doreafamilie einzusehen.

§ 2 Vertragsschluss


(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						1 von 7

Managementsystem	 dorea FAMILIE
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(2) Der Verkäufer wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, einhalten.

(3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die postalische Adresse des bestellenden Unternehmens (s. Anlage I) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.


(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						2 von 7

Managementsystem	
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach der Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.


(4) Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch-, Über- und Unterlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						3 von 7

Managementsystem	 dorea FAMILIE
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(6) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.


(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						4 von 7

Managementsystem	 doreaFAMILIE
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Berlin. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Anlage I – Verbundene Unternehmen der DOREA GmbH

1. Agitals GmbH für:
 - DOREAFAMILIE Peine in Peine
 - DOREAFAMILIE Hamburg-Harburg in Hamburg
 - DOREAFAMILIE Lüneburg in Lüneburg
 - DOREAFAMILIE Stade in Stade
 - DOREAFAMILIE Buxtehude in Buxtehude
 - DOREAFAMILIE Buxtehude Ambulante Pflege und Betreuung in Buxtehude
 - DOREAFAMILIE Hardeggen in Hardeggen
 - DOREAFAMILIE Hamburg-Rahlstedt in Hamburg
 - DOREAFAMILIE Seesen in Seesen
2. DOREA Beteiligungsgesellschaft mbH für:
 - DOREAFAMILIE Edemissen in Edemissen
 - DOREAFAMILIE Jerxheim in Jerxheim
 - DOREAFAMILIE Landkreis Stade Ambulante Pflege und Betreuung in Buxtehude
 - DOREAFAMILIE Bad Fallingbostal in Bad Fallingbostal
 - DOREAFAMILIE Köln in Köln
 - DOREAFAMILIE Lauenau in Lauenau
 - DOREAFAMILIE Esens in Esens
 - DOREAFAMILIE Meinersen in Meinersen
 - DOREAFAMILIE Berlin in Berlin
 - DOREAFAMILIE Bückeberg in Bückeberg
 - DOREAFAMILIE Lengede in Lengede
 - DOREAFAMILIE Idstein in Idstein
 - DOREAFAMILIE Siegerland mit Standorten in:
 - Hilchenbach (Ambulante Pflege Team Abendfrieden, Haus Wiesengrund, Palliohaus)
 - Kreuztal (Wohngemeinschaft und Tagespflege „Mitten in Eichen“)


Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						5 von 7



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- DOREAFAMILIE Siegerland Ambulante Pflege und Betreuung mit Standorten in
 - Hilchenbach (Haus Abendfrieden, Wohninsel Abendfrieden, Tagespflege Leuchtturm)
 - Freudenberg (Wohngemeinschaft und Tagespflege „Mitten in Alchen“)
 - DOREAFAMILIE Havelland mit Standorten in:
 - Pessin
 - Retzow
3. Senioren- und Pflegeheim Alt-Lehndorf GmbH in Braunschweig
 4. Seniorenpark Siebenstern GmbH in Marktrechwitz
 5. Seniorenpflege am Sonnenhang GmbH in Schwarzenborn
 6. Pflegeheim Rothenburgsorter Marktplatz GmbH in Hamburg
 7. Privates Alten- und Pflegeheim Knöß GmbH in Nidda
 8. Seniorenresidenz Vivaldi GmbH in Hagen
 9. Mein Zuhause Zollstraße GmbH in Bremen
 10. Mein Zuhause Lesum GmbH in Bremen
 11. Mein Zuhause Stotel GmbH in Loxstedt
 12. Murrhardt Care Betriebs GmbH für:
 - DOREAFAMILIE Murrhardt Haus Eulenhöfle in Murrhardt
 - DOREAFAMILIE Murrhardt Haus Hohenstein in Murrhardt
 - DOREAFAMILIE Oberrot in Oberrot
 - DOREAFAMILIE Sulzbach in Sulzbach
 13. DOREA Gamma Beteiligungsgesellschaft mbH für:
 - DOREAFAMILIE Hahnstätten in Hahnstätten
 - DOREAFAMILIE Harxheim in Harxheim
 - DOREAFAMILIE Herbstein in Herbstein
 - DOREAFAMILIE Münzenberg in Münzenberg
 - DOREAFAMILIE Limburg in Limburg
 - DOREAFAMILIE Lindenholzhausen in Limburg
 - DOREAFAMILIE Runkel in Runkel
 - DOREAFAMILIE Sprendlingen in Sprendlingen
 - DOREAFAMILIE Steinau in Steinau an der Straße
 14. DOREA Beta Beteiligungsgesellschaft für:
 - DOREAFAMILIE Hofheim in Hofheim
 - DOREAFAMILIE Hattersheim in Hattersheim
 - DOREAFAMILIE Flörsheim in Flörsheim
 - DOREAFAMILIE Dietzenbach in Dietzenbach
 - DOREAFAMILIE Bingen in Bingen
 - DOREAFAMILIE Hatten in Hatten-Sandkrug
 15. meritus Seniorenzentrum Wagenfeld Betriebsgesellschaft mbH in Wagenfeld
 16. meritus Seniorenzentrum Schleswig-Holstein Betriebsgesellschaft mbH für:
 - DOREAFAMILIE Dänisch Nienhof in Schwedeneck;
 - DOREAFAMILIE Altenholz in Altenholz
 17. DOREAFAMILIE Osterrönnfeld GmbH in Osterrönnfeld
 18. DOREAFAMILIE Rheine GmbH in Rheine
 19. meritus Seniorenzentrum Brakel GmbH in Brakel
 20. Patrineum Seniorenzentrum Wiefelstede GmbH in Wiefelstede

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						6 von 7

Managementsystem	 doreaFAMILIE
Allgemeine Einkaufsbedingungen	

21. meritus Seniorenwohnpark Jesteburg GmbH in Jesteburg
22. DOREAFAMILIE Soltau GmbH in Soltau
23. DOREAFAMILIE Flensburg GmbH in Flensburg
24. Seniorenzentrum Sonnenhof Lehrte GmbH in Lehrte
25. Seniorenpflege Stolzenau GmbH in Stolzenau
26. Seniorenhaus Stembwedder Berg GmbH in Stembwede
27. Residenz Eschenhof GmbH in Gieboldehausen
28. Seniorenpflege Lerbach GmbH in Osterode
29. DOREAFAMILIE Braunschweig GmbH in Braunschweig
30. Margarethenhof GmbH für:
 - DOREAFAMILIE Bestwig in Bestwig
 - DOREAFAMILIE Wackersdorf in Wackersdorf
 - DOREAFAMILIE Bergisch Gladbach in Bergisch Gladbach
 - DOREAFAMILIE Bad Wörishofen in Bad Wörishofen
 - DOREAFAMILIE Bad Nauheim Haus Württemberg in Bad Nauheim
 - DOREAFAMILIE Bad Nauheim Haus Christa in Bad Nauheim
 - DOREAFAMILIE Bad Nauheim Haus Regina in Bad Nauheim
 - DOREAFAMILIE Haus am Sprudelhof in Bad Nauheim
 - DOREAFAMILIE Frankfurt in Frankfurt am Main
 - DOREAFAMILIE Laatzen in Laatzen
 - DOREAFAMILIE Saarbrücken in Saarbrücken
31. Domicil am Kloostergarten GmbH in Aschendorf
32. Domicil Seniorenheim GmbH in Oldenburg
33. DOREA Ambulant GmbH für:
 - DOREAFAMILIE Elbmarsch Ambulante Pflege und Betreuung in Marschacht
 - DOREAFAMILIE Artlenburg Ambulante Pflege und Betreuung in Artlenburg
 - DOREAFAMILIE Hamburg-Rissen Ambulante Pflege und Betreuung in Hamburg
 - DOREAFAMILIE Hamburg-Rothenburgsort Ambulante Pflege und Betreuung in Hamburg
 - DOREAFAMILIE Lehrte Ambulante Pflege und Betreuung in Lehrte
34. MAK Gesellschaft für Service und Catering mbH
35. HVS Hausverwaltung für Senioren GmbH
36. DOREA Energy Beteiligungsgesellschaft mbH
37. DOREA Norden Beteiligungs GmbH
38. PCG Liegenschaft GmbH
39. PCG Servicegesellschaft GmbH
40. Domicil Servicegesellschaft mbH
41. ISEA Service GmbH
42. DOREA Flex GmbH
43. DOREA Entertain GmbH

Urheber/Quelle	Freigabe GF	Freigabedatum	Version	Geplante Überprüfung	Verteiler/Aufbewahrung/ Vernichtung	Seite
						7 von 7